

# RS Vwgh 1994/9/30 93/08/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1994

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs6;

## Rechtssatz

Hat der Anspruchswerber - so wie in dem dem § 12 Abs 1 AIVG vorschwebenden Regelfall - eine neue Beschäftigung nicht erst nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses (seiner Beschäftigungsverhältnisse), an das (die) Arbeitslosenversicherungspflicht anknüpft, gefunden, sondern war er immer schon neben dem Beschäftigungsverhältnis (den Beschäftigungsverhältnissen) unselbständig (aber nicht arbeitslosenversicherungspflichtig) oder selbständig erwerbstätig, so ist nicht schon deshalb seine Arbeitslosigkeit nach § 12 Abs 1 AIVG zu verneinen, weil und solange er nicht auch diese Beschäftigung beendet hat; ein solcher Anspruchswerber gilt vielmehr trotz dieser Beschäftigung als arbeitslos, wenn bzw sobald das Einkommen aus dieser Beschäftigung die im § 12 Abs 6 AIVG angeführten Beträge bzw Werte nicht übersteigt (Hinweis E 23.10.1986, 85/08/0196).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080198.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)